

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Blätter. 1817-1848 22 (1838)

14 (3.4.1838)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-791206](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-791206)

Oldenburgische Blätter.

№ 14. Dienstag, den 3. April. 1838.

Ueber den Erwerb der Kirchspiels-Mitgliedschaft.

Die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung über den Erwerb der Kirchspiels-Mitgliedschaft in Art. 9.—15. haben in ihrer Anwendung durch manche Kirchspiels-Ausschüsse schon so viele Klagen über den erschwerten Erwerb dieser Mitgliedschaft hervorgerufen, daß es nicht ohne Interesse seyn möchte, wenn dieselben öffentlich besprochen würden. Der Wunsch, hiezu den Anstoß zu geben, hat das Niederschreiben der folgenden Gedanken und Bemerkungen veranlaßt; wir bitten daher dieselben auch nur aus diesem Gesichtspunkte zu betrachten und zu beurtheilen.

Abgesehen von dem Art. 10., dessen Bestimmungen so sehr durch die Natur der Sache hervorgerufen sind, daß sie nicht wohl anders seyn können, scheint uns nun das Princip, welches den Normen über den Erwerb der Kirchspiels-Mitgliedschaft zum Grunde liegt, folgendes zu seyn: wer nachweist, daß er im Stande ist für die Dauer sich und die Seinigen zu ernähren, kann in der Regel aufgenommen werden. Die einzelnen Folgen, die aus diesem Princip gezogen, sind nun diese:

I. Jeder Staatsdiener, Geistliche, Schullehrer u. s. w. ist Mitglied des Kirchspiels, in dem er angestellt ist und seinen Wohnsitz

hat, und zwar von selbst und ohne daß es einer Aufnahme bedürfte. Es ist ganz natürlich, daß der Staats- oder Gemeindediener nicht erst nachzuweisen hat, daß er sich und die Seinigen zu ernähren im Stande, denn dieses wird eben durch ihre Anstellung nachgewiesen. Dem Ausschusse kann aber auch gewiß nicht das Recht zugestanden werden zu bestimmen, ob er einen im Kirchspiele angestellten Staatsdiener zum Gemeinde-Mitglied haben wolle oder nicht, da derselbe dadurch einen Einfluß auf die Besetzung der Staatsämter erhalten würde, welcher ihm doch wohl nicht eingeräumt werden kann. Die Staats- und Gemeindediener müssen daher auch von selbst und ohne Aufnahme Gemeindeglieder werden.

So angemessen diese Bestimmungen an sich auch sind, so scheint uns dabey doch noch die Wortfassung dieser Bestimmung zu einigen Zweifeln, die wir aufgeklärt sehen möchten, Raum zu geben. Es heißt im Art. 11. nämlich: »Staatsdiener jeder Classe u. s. w. sind Mitglieder des Kirchspiels wo sie angestellt sind und ihren Wohnsitz haben.« Nun tritt aber gewiß nicht selten der Fall ein, daß Jemand in einer Gemeinde wohnt, in der die Behörde ihren Sitz nicht hat, z. B. in



Sever, in Oldenburg, wo verschiedene Gemeinden ganz nahe an und selbst in der Stadt zusammengrenzen; wo ist der Staatsdiener dann Gemeinde-Mitglied? Uns scheint es nun zwar nach den oben angeführten Gründen, als ob dies an dem Orte des Wohnsitzes seyn müsse, allein die Gemeinde-Ordnung verlangt das Wohnen und Angestelltseyn copulativ. Hiezu kommt noch, daß man bey manchen Angestellten gar nicht sagen kann, in welcher Gemeinde sie eigentlich angestellt sind, z. B. ist der Kreisphysicus in Sever in der Stadt oder in der Vorstadt angestellt?

Endlich enthält noch der Artikel II. im Schlusse die Bestimmung: »Militair-Personen, welche an dem Orte ihrer Garnison einen Grundbesitz haben, sind daselbst Mitglieder des Kirchspiels.« Gewiß eine für Garnisons-Orte gefährliche Bestimmung, da so manche von den untern Militair-Personen verarmen und keine Bestimmung des Grades der Militairs und der Größe des Grundbesitzes vorliegt, mithin auch Gemeine durch den kleinsten Grundbesitz Mitglieder des Kirchspiels am Garnisons-Orte werden. Diese Bestimmung möchte zum Besten dieser Gemeinden auf bestimmte Grade der Militair-Personen und auf eine bestimmte Größe des Grundbesitzes beschränkt werden.

II. Wer ein Grundstück besitzt, wovon er jährlich wenigstens zwey Thaler zu einer die freyen und pflichtigen Grundstücke treffenden Steuer beyträgt, erhält dadurch das Recht Mitglied des Kirchspiels zu werden, wo dasselbe liegt. Uns scheint diese Bestimmung des Steuerbetrags auf der einen Seite etwas zu hoch, auf der andern Seite etwas zu niedrig. Zu hoch, weil dadurch gewiß manche Besitzer von Köttereien und dergleichen Stellen, vorzüglich auf der Geest, außer Stand

gesetzt werden, ihres Grundbesitzes wegen die Aufnahme als Gemeinde-Mitglied verlangen zu können, zumal da jetzt ein Drittel dieser Steuern gnädigst erlassen worden. Zu niedrig, weil ein überschuldetes Grundstück eher Veranlassung zum Verarmen ist, als davor schützt, und überhaupt das Quantum der Grundsteuer keinen sicheren Maasstab für die Beurtheilung der Vermögens-Verhältnisse abgiebt. Auch möchten wir hier noch die Bestimmung sehen, daß ein gutes Betragen von dem Aufzunehmenden nachzuweisen sey, da der Grundbesitz allein doch wohl nicht Grund genug seyn dürfte, einem Kirchspiele die Pflicht aufzulegen, ein schlechtes Subject in seine Mitte aufzunehmen.

III. Einem Landesunterthan muß in der Regel die Aufnahme bewilligt werden, wenn er 1) sein bisheriges untadelhaftes Betragen vorschriftsmäßig nachweist und 2) den Besitz der Mittel in dem Kirchspiel, wo er aufgenommen werden will, für sich und die Seinigen den nöthigen Unterhalt auf die Dauer zu finden wahrscheinlich macht. (Art. 12.) — Diese Bestimmung scheint uns nun freylich ganz der Natur der Sache angemessen, allein von Manchen wird dieselbe hart getadelt. Hier ist es aber gerade, wo der Willkühr durch die Interpretation des Satzes N^o 2. ein weiter Spielraum gelassen wird und nur dieses, unserer Ansicht nach, falsche Interpretiren ist der Grund zu den vielen Klagen. So hat man z. B. von Hausmanns Heuerleuten, welche mit ihrem vollen Beschlage das gepachtete Gut bezogen, eine Bescheinigung im Sinne des Art. 14. gefordert, und doch sollte man sagen, daß durch die Pachtung und den Besitz der Mittel, die Pachtung zu benutzen, die Wahrscheinlichkeit sich und die Seinigen auf die Dauer ernähren

zu können dargethan werde. Möglichkeiten, daß dieses nicht der Fall seyn werde, sind dadurch allerdings nicht ausgeschlossen, allein es möchte auch die Gewisheit selten dargethan werden können, und das Gesetz fordert nur Wahrscheinlichkeit. Wenn man aber Leuten der ebengedachten Classe Bescheinigungen im Sinne des Art. 14. abfordert, so darf es uns allerdings nicht wundern, wenn man Tagelöhnern dieselbe Forderung stellt, sollten sie auch mit Grundstücken, die den in Art. 12. gemachten Anforderungen nicht ganz entsprechen, angefaßten seyn, sollten sie auch gesunde Leute und als ordentlich und fleißig bekannt seyn, denn bey denselben sind der Möglichkeiten des Verarmens noch mehr.

Uns scheint es nun, als ob die Principien, welche man bey der Niederlassung von Handwerkern anwendet, zur Interpretation des Art. 12. 2. passend seyen, da dadurch derselbe Zweck erreicht werden soll. Hier fordert man aber nur, daß der Neuaufzunehmende sein Handwerk gehörig verstehe, daß sein Vermögen hinreiche, um sein Gewerbe mit Vortheil betreiben zu können, und daß das Gewerbe nicht überseht sey. Wenn alles dieses nachgewiesen, ist auch wahrscheinlich gemacht, daß der Aufzunehmende auf die Dauer seinen Unterhalt finden werde. Wenden wir dies auf den Hausmann an, so ist durch seine Pachtung und seinen Beschlag nachgewiesen, daß sein Gewerbe nicht überseht sey, daß er das Betriebs-Capital in Händen habe, und es werden auch gewiß die meisten ihre Geschicklichkeit nachweisen können. Der Tagelöhner braucht weiter kein Betriebs-Capital als seinen gesunden Körper, seinen Fleiß, bedarf keiner besonderen Geschicklichkeit, und es würden nur diese nachzuweisen seyn, um die Aufnahme als Gemeinde-Mitglied zu begründen,

wenn nicht gerade der seltene Fall einträte, daß schon eine Uebersahl an guten Tagelöhnern vorhanden. Verlangt man doch von einem Schneider keine Nachweisung eines Betriebs-Capitals. Wir glauben daß unsere Interpretation dem Zwecke des Gesetzes und der Absicht des Gesetzgebers entsprechend sey, und sind der festen Ueberzeugung, daß durch deren Befolgung ein großer Theil der jetzt so häufigen Klagen verschwinden würden.

Es dürfte jedoch nicht unpassend seyn, hier einige üble Folgen der strengen Interpretation des Art. 12. 2. anzuführen, da möglicher Weise ein Ausschuß-Mitglied dadurch zu milderer Ansichten gestimmt werden könnte. Der vielen Schreibereyen und Plackereyen, welche den Kirchspielsvögten und Ausschußmännern durch dieses Unwesen aufgebürdet werden, nicht zu gedenken, wird dadurch gar manches Individuum von dem Beytrage zu den Kirchspielslasten befreyt und die Last der übrigen Contribuenten dadurch erhöht, indem die auswärtswohnenden Kirchspiels-Mitglieder in ihrem Kirchspiele nicht contribuiren, weil sie dort nicht wohnen, in dem Kirchspiele ihres Wohnorts nicht, weil sie dort keine Kirchspielsglieder sind. Nicht selten wird auch wohl der Fall eintreten, daß Jemand ein Kirchspiel zu seiner Unterstützung in Anspruch nimmt, zu dessen Lasten er wenig oder gar nicht beygetragen hat. Größer als diese Uebel sind aber noch die, welche den umziehenden Landesunterthan treffen. Er muß nicht selten viele und oft weite Wege machen, und muß am Ende noch gewärtigen, wenn es ihm nicht gelingt, die verlangten Bescheinigungen beyzubringen, in seine Heimath transportirt zu werden, denn so streng mancher Ausschuß in der Bewilligung der Aufnahme ist, so streng sind andere in der Er-

theilung von Bescheinigungen. Die Tagelöhner, denn diese sind es vorzüglich, welche unter diesen Uebeln leiden, werden dadurch gewisser Maßen *glebæ adscripti*; sie sind an die Scholle ihres Kirchspiels gebunden, wenn ihr Kirchspiels-Ausschuß keinen Schein ausgeben will, wenn das andere Kirchspiel die Aufnahme verweigert, seyen sie auch noch so ordentlich und fleißig, noch so stark und gesund. Der denselben offen gelassene Weg der Beschwerdeführung wird von ihnen selten betreten, da damit so manche Kosten und Versäumnisse verbunden sind, die selbst im Falle des glücklichen Erfolgs nicht ersetzt werden.

Ein Theil dieser Uebel würde aber schon vermieden, wenn alle Kirchspiele gleich streng in der Aufnahme wären, gleich leicht Beschei-

nigungen im Sinne des Art. 14. erteilten, während jetzt die Kirchspiele auf das Verschiedenste verfahren. Aber auch dann, wenn man gleich strenge in der Aufnahme von Mitgliedern wäre, würden die Kirchspiele, in denen die Bevölkerung seit langer Zeit nicht im Zunehmen gewesen, sich bald von einem großen Theil der Kirchspielsarmen frey machen, in denjenigen Kirchspielen aber, wo die Bevölkerung zunimmt, würde denselben eine Anzahl von Armen zuwachsen.

Die Bestimmungen des Art. 14. über die Ersizung der Kirchspiels-Mitgliedschaft haben denselben Zweck wie jede andere Verjähmung und sind unserer Ansicht nach zweckmäßig, weswegen wir dieselben nicht weiter besprechen.

Erfahrungen der Bewohner der Hannoverschen Gartengemeinde in Beziehung auf Garten- und Feldbau.

(Fortsetzung.)

Im schwarzen, tiefliegenden, sauern oder moorartigen Boden ist eine Düngung der Pflirschen und Weinstöcke mit gelschtem Kalkte äußerst rathsam. Es schadet dabey nichts, wenn auch etwas Kalk unmittelbar an den Wurzeln zu liegen kommt. Der Kalk zersetzt die vorherrschende Säure, löset den Humus und vermehrt die Thätigkeit des Bodens. Im Sandboden überreizt die Kalkdüngung leicht. Man pflegt sie also bey den Bäumen und Weinstöcken auf Sandboden mäßig und zur Herbstzeit vor dem No-

vemberregen vorzunehmen, düngt auch wohl hinterher mit etwas Kuhdünger. Im Allgemeinen ist man jedoch für dieselbe nicht sehr eingenommen.

Das Blut der Thiere verwenden Einige, wenn es nicht zu andern Zwecken nothwendig ist, gern zur Düngung matter, unfruchtbarer Bäume. Wird es an rothe Obstsorten gegossen, so hebt es die Röthe der Früchte, gleich wie die Blume einer Zwiebel roth gefärbt wird, wenn man diese 24 Stunden vor dem Auspflanzen in Rothwein legt*).

*) Sollte das wirklich eine Erfahrung seyn? — Es klingt gar zu sehr nach den alten verrufenen Gärtner Kunststückchen, indeß ist es doch denkbar, daß die Eisentheile, welche das Blut färben, in die Frucht übergehen können, wie man durch dieselben die Hortensien blau färbt.

Ann. d. Einf.

Von der Landbenutzung.

Den größten Gewinn, den der erfahrene Gartenmann aus der Cultur seiner Garten- und Ackerländereyen zieht, besteht darin, daß er dem Boden zwey, zuweilen auch wohl drey Erndten abzugewinnen weiß. Wie er sie erzielt, läßt sich freylich nicht ganz erschöpfend darstellen, ohne in eine abschreckende Weit-schweifigkeit zu gerathen, da der Gartenmann bey jeder Bestellung stets seine häuslichen Bedürfnisse und daneben Lage und Beschaffenheit des Bodens berücksichtigt, allein folgende Andeutungen werden hoffentlich schon jedem Gartenverständigen als Fingerzeige dienen, das Verfahren desselben zu beurtheilen.

Nachdem Ende Aug. oder Anfangs Sept. Johannislauch gepflanzt und im ganzen Garten über die Gewächse Feldsalat (Feldkrop, Rapunzel) gesäet worden ist, beginnt der Gartenmann mit dem Monat October die Bestellung des Landes.

Da pflanzt er Wintersalat, Winterweißkohl, Winterbraunkohl, Winterbutterkohl, Winterblumenkohl, da säet er Körbel und wenn er es nicht schon im August und September gethan haben sollte, den Samen des Feldsalats und des Spinats.

In den Tagen um Weihnachten säet er Wurzeln, Melde, Petersilien, pflanzt auch wohl, wenn er den baldigen Eintritt starken Frostwetters gewärtigen darf, so daß die Ausfaat nicht erst Zeit gewinnt zu keimen, von den frühen Erbsen, die nach dem dritten Blatte die Blüthe bekommen.

Für den Fall, daß diese Erbsenausfaat nicht gerathen sollte, legt er zu Ende Januars oder Anfang Februars die zweyten Erbsen u. s. w.

Die Felder, welche er zu Gurken und Melonen bestimmt hat, bepflanzt er im Herbst

zuvor oder im Monat Februar und Anfangs März mit Wintersalat, legt im May die Gurken- oder Melonenkerne dazwischen und benutzt das Land im Herbst zu Winterkohl und sonstigen Wintergewächsen. Eben so verfährt er mit den Witsbohnenfeldern.

Die im December und Februar gesäeten Wurzeln werden so zeitig aufgezogen und mit den jungen Erbsen verzehrt, daß auf dem Lande noch Steckrüben, Kunkelrüben, Rüben, späte Erbsen, Spinat, brauner Kohl und andere Gemüse gezogen werden können.

Unter dem Mohn (zur Delgewinnung), den großen Bohnen und dem Anis säet man Winterwurzeln (allenfalls zum Viehfutter), die im October ausgenommen und eben so dick werden, als wenn sie Land allein gehabt hätten.

Um von dem zum Kartoffelbau bestimmten Lande eine doppelte Erndte zu haben, pflanzt man auf das Garten- und nahegelegene Ackerland nur Frühkartoffeln, am liebsten die sog. Johannis-kartoffeln ohne Blüthe. Diese können, wenn sie zeitig genug gepflanzt sind, schon kurz nach Johannis ausgenommen werden und das Land wird dann mit Rüb-samen besäet oder mit braunem Kohl bepflanzt. Auch kann man auf Gewinn und Verlust Zwiebeln darin säen, die, wenn sie durchwintern, sehr dicke Zwiebeln bringen, oder man kann von den gelben frühen Krupbohnen legen, die, wenn nicht zu früh Kälte eintritt, im Herbst brauchbar werden.

Will der Gartenmann von seinem Lande drey Erndten haben, so besäet er sein Land im September mit Spinat oder Feldsalat, sticht diesen im Frühjahr nach und nach ab, pflanzt dann gelbe frühe Krupbohnen, welche er sämmtlich grün abpflückt, und besetzt dann noch das Land mit braunem Kohl.



Von der Lage und Wärme der Gärten.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß diejenigen Gärten die schmackhaftesten und größten Gemüse liefern, welche eine gegen Norden geschützte Lage haben.

Um den Gartengewächsen diesen Schutz zu verschaffen, zieht man im Garten eine Hecke oder mehrere von Johannis- und Stachelbeer-Sträuchen gegen Norden und allenfalls auch gegen Westen, welche ihren Platz gleichfalls durch ihre Früchte bezahlen.

Anderer haben an der Nordseite Gebüsch von Lombardsnüssen, oder wenigstens eine Pflanzung von Obstbäumen mit einer hohen lebendigen Befriedigung.

Noch Andere schützen ihre Gärten durch Planken und Mauern, wobey denn die Erfahrung bestätigt hat, daß weiße und rothe Befriedigungen dieser Art die Sonnenstrahlen zurückwerfen, schwarze aber die Sonnenhitze einsaugen und sie erst nach Aufhören des Sonnenscheins wieder fahren lassen, so aber die in ihrer Nähe stehenden Gewächse auch dann noch in einen erhöhten Wärmegrad setzen, wenn die Sonne längst untergegangen ist.

Wer dieses Schutzmittel anwenden kann, hat dann auch den Vortheil, an der Planke oder Mauer Wein, Aprikosen, Pfirsiche und andere feine Obstsorten ziehen zu können, und zu dem Zwecke ist die schwarze Farbe derselben jeder andern vorzuziehen.

In England erhielt man von zwey gleichartigen Weinstöcken, von einem an einer schwarzen Mauer stehenden 20 Pfd. 20 Loth Trauben, von einem andern, an einer rothen Mauer stehenden nur 7 Pfd. 2 Loth. Erstere waren würzhafter als letztere, und der erste Weinstock hatte einen weit schöneren Wuchs.

Den schwarzen Wänden gleich zeigt sich

auch der schwarze Boden weit empfänglicher für die Sonnenhitze als anderer. Nächst ihm erwärmt die Sonne den Sandboden am schnellsten.

Beym Thonboden bedarf zwar die Sonne zur Erreichung dieses Zwecks immer erst eine geraume Zeit, allein ist er erst einmal erwärmt, so hält er auch die Hitze weit länger an als der Sandboden.

Vom Graben.

Der hannoversche Gartenmann hat den Pflug nicht nur aus seinen Gärten, sondern auch von seinen zum Gartenbau bestimmten Aeckern verbannt. Er gräbt jedoch nie sein Land, wenn dasselbe so feucht ist, daß das Wasser unter dem Grabscheid (Schüppe, Spaden) steht, weil dadurch der Garten unfruchtbar gemacht wird. Erlaubt es die Zeit, so gräbt er alles hochgelegene Sandland im Herbst.

Spargelfelder werden nie im Herbst gegraben, weil diese früher treiben und dickern Spargel liefern, wenn sie erst Anfangs März umgestochen werden.

Auch Kleyboden gräbt man selten im Herbst, es möchte denn zur Vertilgung des Ungeziefers geschehen, denn die Erfahrung hat gelehrt, daß dieser Boden zu dicht wird, um bestellt zu werden.

Das tiefe Graben ist immer dem flachen vorzuziehen, weil die Gewächse auf tiefumgebrochenem Lande kräftiger und größer werden.

Vom Samen.

Nach den unzweydeutigsten Erfahrungen ist es außer Zweifel, daß der Samen desto besser ist, je schwerer er wiegt, daß auch guter Same weit größere und schönere Gewächse liefert als schlechter.

Am liebsten nimmt der Gartenmann seine Sämereyen aus Gegenden, die von Natur einen fetten, schweren Boden haben.

Betrügerische Samenhändler pflegen wohl dem alten Samen durch Beymischung von Del ein frischeres Ansehen zu geben, allein ist solches Same, der keine Härchen oder Federchen hat, so schüttet man nur davon in ein Glas Wasser und beobachtet, ob er zu Boden sinkt oder nicht. Im letztern Falle taugt er nicht.

Um die Keimkraft des Zwiebelsamens zu erkennen, braucht man nur einige Körner davon einmal aufzusieden. Zeigen sie dann die Keime, so ist die Keimkraft außer Zweifel.

Will man Sämereyen lange keimfähig erhalten, so legt man getrocknete Zwetschen oder Rosinen dazwischen.

Von den Pflanzen.

Keine Pflanzen werden schöner, als die auf mittelmäßig fettem Boden an einem Orte gezogen werden, wo sie eine geraume Zeit des Tages die Sonne bescheint. Pflanzen aber, die auf Mistbeeten oder höchst gailtem Boden gezogen sind, gehen meistens aus, wenn sie ins Freye oder in schlechteren Boden versetzt werden.

Die frühesten und besten Pflanzen bekommen diejenigen, welche den Samen um Fastnacht ziemlich dick säen und dann mit Hühner- oder Taubenmist bedecken.

Um zu Winterkohl und Wintersalat gute Pflanzen zu haben, muß man den Samen ein Paar Tage vor Laurentius (10. August) säen, jedoch auf ziemlich mageres Land, weil die auf fettem Boden gezogenen Pflanzen leicht erfrieren.

Vom Pflanzen.

Um bey heißer, trockner Witterung das Ausgehen der Pflanzen zu vermeiden, stellen die Gartenleute ihre Pflanzen vor dem Einsetzen in kaltes Flußwasser, lassen sie darin eine kurze Zeit stehen und wenden die Wur-

zeln derselben dann im Sande um, damit die Pflanzen Füße bekommen.

Minder gut ist das Eintauchen der Pflanzen in aufgelöseten Thon oder Lehm, weil diese Erdarten leicht eine Kruste um die zarten Wurzeln der Pflanzen bilden.

Die Pflanzen der Wintergewächse, welche im October, kurz nach Michaelis, gesetzt zu werden pflegen, müssen immer tiefer als die Pflanzen der Sommergewächse in den Boden zu stehen kommen, weil sonst der Frost die Gewächse heraushebt und vernichtet.

Zu dem Wintersalat und Winterkohl hat man eigne Sämereyen. Um den Wintersalat gegen Frost zu schützen, pflegt man die bepflanzen Beete rundum mit einem kleinen Wall zu umgeben oder wenigstens den gepflanzten Salat mit Erbsensträuchen oder Tannenzweigen zu bedecken, auch wohl Laub darüber zu streuen.

Auf eben diese Weise behandelt man auch den Blumenkohl, oder man gräbt breite Gräben und pflanzt ihn darin bis zum Monat März, worauf er dann in gehörigen Entfernungen aufs Land gesetzt wird, welches im Herbst zuvor gedüngt und gegraben war. Sind jedoch die Blumenkohlpflanzen schon alt, so werden sie in den mit guter Erde ausgefüllten Gräben etwas weitläufiger gesetzt und mit Bittbohnenstangen bedeckt, worauf man Stroh &c. legt. Sie blühen dann im December und können verbraucht werden.

Kohlpflanzen, die auf einen Boden gesetzt werden, der viel Eisenerde oder sog. Ohr hat, erhalten leicht Knollen an den Wurzeln, die in Folge der Zeit die Fäulniß derselben veranlassen.

Vom Salat.

Um nach dem Verbrauch des Wintersalats die Reihenfolge zu haben, säet der Gar-



tenmann schon im Februar Salat an Orte, wo derselbe Schutz hat und die Sonne mit größerer Kraft wirken kann. Im May werden die überflüssigen Pflanzen zwischen den übrigen weggestochen und diese bleiben stehen,

bis sie Köpfe gebildet haben. Um die Reifefolge ferner zu behalten, säet man wieder Samen, wenn die Pflanzen das dritte Blatt erhalten haben u. s. f.

(Der Beschluß folgt.)

Sage vom Erwerb des Landes Wührden.

Mit Vergnügen hört man meistens den Erzählungen alter Leute zu, die sie von den Sitten ihrer oder älterer Zeit, oder als Sagen aus dem Munde ihrer Eltern und Großeltern uns mittheilen. Daher glaubt Einsender eine Sage wieder erzählen zu dürfen, die er so vernahm, und die er nirgends aufgezeichnet gefunden. Sie betrifft den Erwerb des Landes Wührden.

Bekanntlich nahm Graf Burchard von Oldenburg = Wildeshausen, derselbe, welcher im Stedinger Kreuzzuge fiel, zu seiner Gemahlin Fräulein Kunigunde, Tochter des Grafen Ulrich von Stotel. Als

Brautshatz oder als einstweiliges Unterpand für denselben bekam Graf Burchard das Land Wührden oder, wie die Sage berichtet, so viel von der Grafschaft Stotel, als die 200 Soldner des Grafen Burchard in einer Nacht mit einem Graben umziehen konnten. Klüglich wählten diese den fruchtbarsten Theil der Grafschaft und ein Dreieck, dessen zwey Seiten die Weser bildet, so daß sie nur die dritte Seite desselben zu begränzen hatten. Diese Ostgränze besteht noch jetzt in einem Graben mit anliegendem kleinen Wall und wird die Landwehr genannt.

N.

—n

Die Wucherblume.

In dem Auffatz in № 51. der Old. Bl. von 1837. wird gemeint: auf den besten Feldern des Herzogthums, wozu die Grodenländereyen und solche, welche denselben an Bonität gleichen, gehörten, wüchsen keine Wucherblumen. Dies ist im Allgemeinen nicht

richtig, denn Einsender dieses hat zu Oldenbrok, auf gutem Marschboden, Hämmen gesehen, worauf die vielen üppigen Wucherblumen dem Hafer den Platz sehr streitig machten. G.